



30. Oktober 2017

Bericht des Stadtrats zu den Eingaben der Mitglieder des Stadtforums für die Sitzung vom 16. November 2017

Registratur-Nr.: 14.03.02

Geschäftslaufnummer: PRS 2016-120 Signatur

A. Baulandsituation in der Stadt (Quartierverein Busskirch und Umgebung)

Der Quartierverein Busskirch und Umgebung möchte gerne wissen wie die Baulandsituation in der Stadt Rapperswil-Jona zurzeit aussieht:

Von Interesse sind:

- Wieviel Bauland ist derzeit in der Stadt vorhanden?
- Wo kann derzeit in der Stadt noch gebaut werden (Wohn- und Industriezonen, mit allfälligen Einschränkungen, Stockwerke, Auflagen, etc.)?
- Welche Landflächen in der Stadt sind durch Überbauungen ausgeschlossen (Natur- und Landwirtschaftszonen und andere)?
- Wo besitzt die Stadt Rapperswil-Jona und die Ortsgemeinde Rapperswil-Jona eigenes Bauland? Ist evtl. ein visualisierter Baulandplan vorhanden?
- Welche Prioritäten setzt die Stadt bei der Vergabe von Baubewilligungen voraus?

Die Anfrage bezieht sich nach Rücksprache mit dem Quartierverein auf die Baulandreserven im Quartier Busskirch südlich der Oberseestrasse, östlich des Hohlwegs und bis zu den Sport- und Freizeitanlagen Grünfeld / Stampf.

Wie aus den untenstehenden Abbildungen ersichtlich, ist das Siedlungsgebiet im fraglichen Perimeter weitgehend überbaut (siehe Abbildung 2: violette Linie = Grenze Siedlungsgebiet). Noch unüberbaute Flächen liegen demnach in der Landwirtschaftszone und sind grossmehrtlich als Furchtfolgefleichen ausgewiesen (Abbildung 2: gelbe Flächen). Unüberbaute Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets sind durch entsprechende Schutz-zonen (z.B. Grünzone zur Sicherung von Grundwasserschutz-zonen oder Grundwasser-schutzarealen wie die Wasserfassung Busskirch und die Sportanlagen Grünfeld) oder als Freizeitanlage ausgeschieden (Strandbad Stampf) (siehe Abbildung 3: grüne Flächen).

30. Oktober 2017
Seite 2



Abbildung 1: Baulandreserven gemäss Raum+ (Datenbank für das Siedlungsflächenmanagement)

30. Oktober 2017
Seite 3

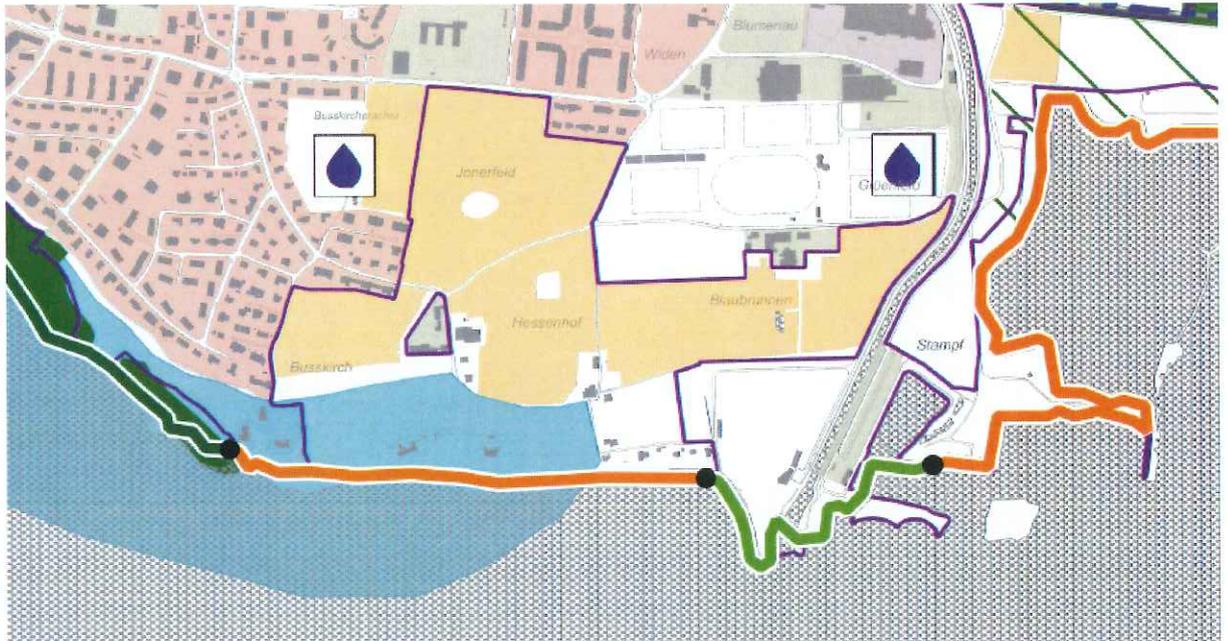


Abbildung 2: Richtplankarte Kanton Teil Siedlung, Stand Vernehmlassung Sommer 2016



Abbildung 3: Zonenplanausschnitt Rapperswil-Jona, 2011

30. Oktober 2017
Seite 4

Nachstehender Planausschnitt zeigt die Grundstücke im Eigentum der Stadt Rapperswil-Jona (hellblau) und der Ortsgemeinde (gelb). Die übrigen Flächen sind im Eigentum privater Grundeigentümer.

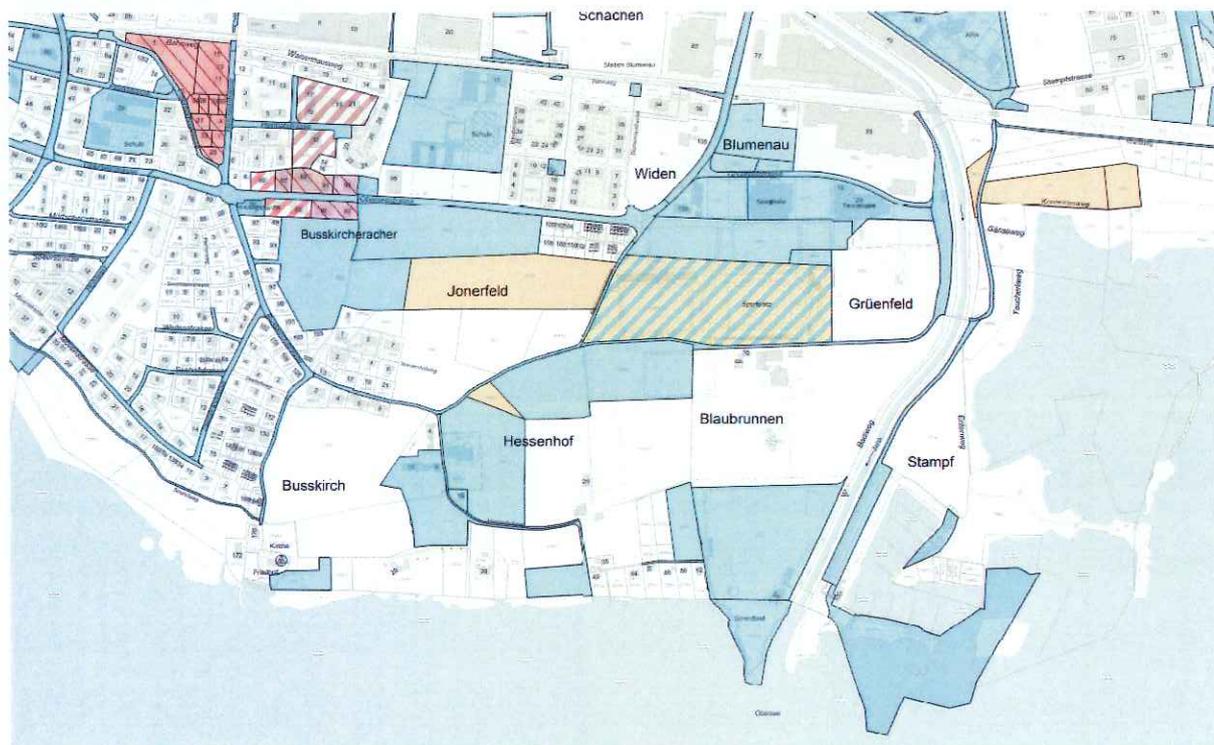


Abbildung 4: Übersichtskarte Eigentum Stadt und Ortsgemeinde

Die Stadt prüft die eingereichten Baugesuche einerseits auf ihre Vollständigkeit und andererseits auf ihre öffentliche-rechtliche Bewilligungsfähigkeit innerhalb der ihr von Gesetzeswegen zugemessenen Frist. Eine Priorisierung bei der Beurteilung von Baugesuchen erfolgt einzig aufgrund der Einreichungstermine, allenfalls aufgrund noch ausstehender Unterlagen oder von Rechtsverfahren.

B. Lenkungsinstrumente (IG Mobilität Rapperswil-Jona)

1. Was sind die gesetzlich möglichen Instrumente, Werkzeuge bzw. Einflussmöglichkeiten des Stadtrates bzw. welchen Spielraum lässt der Kanton der Stadt (z.B. Fahrtenmodell, Bau- oder Nutzungsbeschränkungen etc.), um die weitere Zunahme des Strassenverkehrs, welcher durch grosse, publikumsintensive Bauvorhaben induziert wird, zu lenken?



30. Oktober 2017

Seite 5

Bei Grossüberbauungen gibt es verschiedene Möglichkeiten und Vorgehen, den Strassenverkehr zu lenken.

- Grossüberbauungen (z.B. CityCenter, Stadthof Süd und Jona Center) müssen gut mit dem öffentlichen Verkehr (Bus) und Langsamverkehr (Velo, Fussgänger) erschlossen sein und minimale Erschliessungsgüteklassen aufweisen. Wo die Erschliessungsgüte ungenügend ist, muss der Ausbau des öffentlichen Verkehrs bzw. des Langsamverkehrs durch die Investoren der Überbauungen mitfinanziert werden.*
 - Die Stadt kann mit dem rechtskräftigen Parkplatzbedarfsreglement die Anzahl neuer Parkplätze für Autos auf ein Minimum reduzieren. Gleichzeitig wird mit dem Reglement auch der Langsamverkehr gefördert, indem genügend Plätze für Zweiräder (ein Platz pro Zimmer) bereitgestellt werden müssen.*
 - In Rapperswil-Jona werden keine Gratis-Parkplätze für Motorfahrzeuge mehr zur Verfügung gestellt. Neue, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Parkieranlagen müssen zwingend bewirtschaftet werden. Die Kosten für die Parkplatzbenutzung richten sich nach dem Gebührentarif der Stadt.*
 - Bei Grossüberbauungen müssen die Investoren auch die Verkehrsqualität auf den angrenzenden Strassen und Kreuzungen nachweisen (Qualität LOS C, LOS D) sowie in der Regel ein Mobilitätskonzept vorlegen. Darin muss aufgezeigt werden, wie der zu erwartende Mehrverkehr bewältigt werden kann. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Kanton die Bewilligungen für die Überbauungen verweigern.*
 - Eine weitere Voraussetzung dazu bildet die Bereitstellung von ausreichenden, gut gelegenen und von mindestens 50 % überdachten Abstellplätzen für den Veloverkehr.*
2. Welche konkreten Instrumente zur Lenkung des Verkehrswachstums werden bzw. wurden den Bauherrschaften bei folgenden Projekten auferlegt?
- a) Stadthof Süd
 - b) City Center
 - c) Jona Center
 - d) Ausbau Sportanlagen Lido
 - e) Ausbau Sportanlagen Grünfeld
 - f) Ausbau Kinderzoo?
- Bei den drei Überbauungsplanungen wurden die Anzahl Parkplätze aufgrund obiger Vorgaben reduziert und bewegen sich zwischen dem Mittelwert der zulässigen Bandbreite und dem Minimalbedarf.*
 - Bei den beiden Ausbauten der Sportanlagen Lido und Grünfeld werden keine zusätzlichen Parkplätze erstellt.*



30. Oktober 2017
Seite 6

- Ebenfalls wurden im Zusammenhang mit dem Ausbau des Kinderzoos keine zusätzlichen Parkplätze erstellt. Die meisten Parkplätze im Lido werden gemeinsam mit den Sportanlagen Lido genutzt und befinden sich im Eigentum der Stadt.
- 3. Wie stellt der Stadtrat bei den obgenannten Projekten sicher, dass die Massnahmen oder Auflagen umgesetzt werden und ihre gewünschte Wirkung entfalten?
 - Die baulichen und betrieblichen Massnahmen (Parkplatzbewirtschaftung) werden im Rahmen der Baubewilligungen abschliessend festgehalten und verfügt. Die Kontrolle über deren Umsetzung erfolgt während der Bauausführung und Schlussabnahmen.
 - Bei möglichen Nutzungsänderungen usw. werden die Massnahmen erneut überprüft und sofern notwendig Anpassungen angeordnet.

C. Lichtverschmutzung (UGS Rapperswil-Jona)

Erfreut hat die UGS zur Kenntnis genommen, dass die Vogelastrasse und der Lattenhofweg mit gedimmten LED-Beleuchtungen ausgestattet wurden. Dafür möchte die UGS dem Stadtrat ein Lob aussprechen.

Ist dies nur ein einmaliges Projekt? Richtet sich die Bauverwaltung nach einem Konzept, das mit der Zeit alle Strassenbeleuchtungen auf gedimmtes LED-Licht umrüsten wird? Sind noch andere Massnahmen gegen die allgemeine Lichtverschmutzung in unserer Stadt vorgesehen?

Bei der Vogelastrasse, beim Lattenhofweg und auch anderen Gemeindestrassen handelt es sich um Projekte, welche entlang Quartierstrassen (Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse) mit geringen Frequenzen in der Nacht umgesetzt wurden. Die Mehrkosten für die intelligenten Steuerungen wurden bei den realisierten Projekten durch die Elektrizitätswerk Jona-Rapperswil AG übernommen. Je nach Eignung der Strassen werden sicherlich bei notwendigen Beleuchtungserneuerungen zusätzliche Gemeindestrassen auf die intelligente Steuerung und LED-Leuchten umgerüstet. Bei stark frequentierten Gemeindestrassen und bei Kantonsstrassen würde eine Umrüstung auf eine intelligente Steuerung wenig Sinn machen. In der Regel wird die gesamte Strassenbeleuchtung durch eine Halbnachtsteuerung heute schon „gedimmt“. Zwischen Dämmerung (Einschalten der Beleuchtung) und 24.00 Uhr sowie von 06.00 Uhr – Dämmerung (Ausschalten der Beleuchtung) beträgt die Leuchtstärke 100%. Zwischen 24.00 und 06.00 Uhr wird die Leuchtstärke auf 50% reduziert. Teilweise kann die Leuchtstärke durch eine fixe Einstellung (z.B. zwischen 02.00 und 4.30 Uhr) noch stärker reduziert werden. Im Gegensatz zur intelligenten Steuerung bleibt dabei jedoch die Leuchtstärke konstant und schaltet bei Annäherung von Fahrzeugen, Velos usw. nicht hoch.



30. Oktober 2017
Seite 7

Die Stadt ist sich der Problematik der Lichtverschmutzung sehr wohl bewusst und berücksichtigt dies namentlich im Rahmen der Baubewilligungsverfahren. So werden z.B. Leuchtreklamen und Ähnliches nur zurückhaltend bewilligt und müssen zwischen 23.00 und 06.00 abgeschaltet werden. Vertikal nach oben gerichtete Umgebungsbeleuchtungen oder Sky-Beamer werden zum Beispiel abgelehnt. Grundlage hierfür bildet Art. 17 des Immissionsschutzreglements, welcher den Betrieb von Anlagen, die im freien Licht- oder Lasereffekte erzeugen, der Bewilligungspflicht unterstellt.

D. Entsorgung (UGS Rapperswil-Jona)

Im Juli musste die Entsorgungsstelle „brings!“ trotz einer Bürgermotion mit über 2'000 Unterschriften schliessen.

An der Bürgerversammlung im Juni beauftragte ein Bürger den Stadtrat, zu diesem Thema nach einer Ersatzlösung zu suchen. Der Stadtrat versprach bis zur Dezember Bürgerversammlung einen Ersatzstandort zu finden. Ist bis zur nächsten Bürgerversammlung eine Lösung in Sicht?

Bei der erwähnten „Bürgermotion“ handelte es sich um eine Petition, welche am 30. Mai 2017 mit über 1'300 Unterschriften eingereicht wurde. Die Beantwortung gemäss Gemeindeordnung wurde vom Stadtrat an seiner Sitzung vom 2. Oktober 2017 verabschiedet und den Petitionären zugestellt.

Noch offen ist der an der Bürgerversammlung vom 8. Juni 2017 erteilte Auftrag zur Ausarbeitung eines Konzepts mit mindestens zwei Sammelstellen auf Stadtgebiet. Voraussetzung für die Umsetzung dieses Auftrags ist letztlich, dass sich einerseits ein geeignetes Grundstück und andererseits ein Betreiber finden lässt, der in der Lage ist, einen solchen Betrieb eigenwirtschaftlich zu führen. Wie in der Petitionsantwort ausgeführt, erweist sich dies nicht als einfach und erfordert etwas mehr Zeit. Erste Schritte sind in die Wege geleitet. An der Bürgerversammlung vom 7. Dezember 2017 wird über erste Ergebnisse und die weiteren Schritte orientiert sowie an einer späteren Bürgerversammlung Bericht und Antrag unterbreitet.

E. Strassenmusikanten – hohe Auflagen (UGS Rapperswil-Jona)

Gemäss Reglement sind Strassenmusikanten in Rapperswil-Jona willkommen. Als Begrenzungen sind die Zeitdauer (2 h/Tag) angegeben und der Standortwechsel (alle 20 Minuten um mindestens 300 m). Sie sind verpflichtet, der Stadt Fr. 50.— pro Tag in bar abzugeben. In keiner anderen Schweizer Stadt - ausser in Zürich für Gruppen - sind die Gebühren so hoch (www.hallo-welt.ch/data/_uploaded/.../Strassenmusik).

Musikanten erfreuen die Passanten und beleben die sommerliche Stadtatmosphäre. Häufig kommen sie aus einer wirtschaftlichen Not aus einem andern Land und sammeln mit ihrer Musik das tägliche Brot für sich und ihre Angehörigen zusammen. Wenn sie nun von dem Münzgeld, das ihnen in 2 h Spielzeit von Vorübergehenden in ihren Instrumentenkasten oder Hut gelegt wird, noch 50 Franken abgeben müssen, wird ihnen



30. Oktober 2017
Seite 8

kaum etwas übrig bleiben. Das empört die UGS schon seit Jahren. Sie erhielt damals vom Stadtrat die Angaben, dass im 2015 in Rapperswil-Jona gut 70 Bewilligungen erteilt worden sind. Demnach hat die Stadt gut Fr. 3'500.— einkassiert. Für die Stadt ein verschwindender Betrag.

Will die Stadt mit zu hohen Gebühren die Musikanten fernhalten? Wie viele Bewilligungen wurden im Sommer 2017 erteilt? Teilt der neu zusammengesetzte Stadtrat unsere Meinung, dass die Hälfte der Gebühr angemessener wäre?

- *2017 wurden bis dato 30 Bewilligungen (Stand 16. Oktober 2017) für das Aufführen von Strassenkunst erteilt. 2016 wurden total 45 Bewilligungen erteilt. Die im Vergleich zu den Jahren 2015 und 2016 geringere Anzahl hängt damit zusammen, dass 2015 und 2016 Bewilligungen zu einem überwiegenden Teil an einen einzelnen Strassenkünstler vergeben wurden. Dieser hat zwischenzeitlich eine Festanstellung gefunden und betreibt keine Strassenkunst mehr.*
- *Die Gebühr von Fr. 50.— stützt sich auf Ziffer 10.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000 (sGS 821.5). Sie ist am untersten möglichen Rand angesiedelt.*
- *Das Ressort Sicherheit stellt fest, dass immer wieder die gleichen Strassenkünstler um Bewilligungen ersuchen. Dies deutet darauf hin, dass trotz der Gebühr von Fr. 50.—, genügend Einnahmen erzielt werden, um die Strassenkunst „gewinnbringend“ auszuüben.*
- *Die Gebühr von Fr. 50.— trägt weiter dazu bei, dass lediglich Strassenkünstler um Bewilligungen ersuchen, welche in der Lage sind, aufgrund ihrer Kunst die Gebühr wieder einspielen zu können und sich damit von den qualitativ weniger ausgewiesenen „Strassenkünstlern“ abheben. Das Ressort Sicherheit erhält immer wieder Reklamationen über mangelnde Qualität in Bezug auf das Aufführen von Strassenkunst. In fast allen dieser Fälle haben es die Aufführenden unterlassen, eine Bewilligung einzuholen. Die Erhebung einer angemessenen Gebühr dient damit auch einer gewissen „Qualitätskontrolle“.*

F. Asylsuchende – Konzept und Beschäftigung (UGS Rapperswil-Jona)

Die Stadt Rapperswil-Jona hat die Betreuung der asylsuchenden Personen dem Dienstleistungsunternehmen im Sozialwesen ABS übertragen.

Die UGS hat mit Stadträtin Tanja Zschokke und zwei leitenden Mitarbeitenden von ABS die vier Unterkünfte an der Bühl-, Porthof- und Eichfeld-Strasse und im Hessenhof besuchen dürfen. Die flusswärts gelegene Seite der Abbruchliegenschaft Jonaport muss und wird rasch saniert. Der Eindruck von Betreuung und Kontakt zu den Menschen war positiv. Wir nehmen an, dass ABS dem Leitbild entsprechend die Persönlichkeitsrechte der Klienten schützt, die Integrationsfähigkeit und Eigenverantwortung der Menschen ins Zentrum stellt, ihnen vorurteilslos und mit Achtung begegnet und dass die Arbeitsweise geprägt ist durch „Kopf, Herz und Hand“. Die motiviert wirkenden Mitarbeitenden leisten bestimmt wirksame und fachlich fundierte Arbeit zu Gunsten der Asylsuchenden



30. Oktober 2017
Seite 9

in unserer Stadt und sind sich der sozialen und wirtschaftlichen Konsequenzen ihres Handelns bewusst.

Hat die Stadt auch ein eigenes Konzept für die Asylsuchenden, anhand dessen die an ABS ausgelagerte Arbeit abgeglichen werden kann? Überprüft sie die Ausführungen? Gibt es ein Beschäftigungsprogramm für die Asylsuchenden, welche ja ihrem Status entsprechend keine bezahlte Arbeit ausüben dürfen? Da wir in drei der vier besichtigten Unterkünfte in Gesprächen und Begegnungen mit der Suchtmittelproblematik konfrontiert worden sind, dürfte eine Beschäftigung präventiv wirken zugunsten von Gesundheit und Hoffnung auf Asyl und Integration. Die Stadt soll ein guter Gastgeber und sich dieser Aufgabe für alle bewusst sein.

a) *Hat die Stadt auch ein eigenes Konzept für die Asylsuchenden, anhand dessen die an ABS ausgelagerte Arbeit abgeglichen werden kann?*

Nein, die Stadt hat kein eigenes Konzept für die Asylsuchenden. Im Vertrag zwischen der Stadt und der ABS Betreuungsservice AG sind die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten klar definiert. Ausserdem findet ein regelmässiger, enger Austausch mit der ABS Betreuungsservice AG statt.

Die Stadt hat seit Frühjahr 2016 für Asylsuchende und Flüchtlinge das Projekt „Migrationsbegleitung Rapperswil-Jona“ aufgebaut. 50 bis 60 freiwillige Helfer leisten mit ihrem ehrenamtlichen Einsatz wertvolle Integrationsarbeit. Zurzeit sind folgende Teilprojekte aktiv: Deutschunterricht, Tandem, Helppoint, Veloflicken, Schwimmkurs für Frauen.

Bewegung für Frauen, CH-Kultur sowie Singen wurden mangels Interesse eingestellt.

Ziele dieses Projektes sind:

- bessere soziale und berufliche Integration durch schnellere Einbindung in Gemeindestrukturen;*
- einfacherer Zugang zu Informationen und Veranstaltungen;*
- tiefes Konfliktpotential, da mehr Perspektiven vorhanden;*
- engere Betreuung bei Wohnungssuche und Anliegen und Bedürfnissen.*

Ein Problem in der Zusammenarbeit mit den Asylsuchenden ist die Verbindlichkeit (z.B. beim Besuch des Deutschunterrichtes und bei Nichteinhaltung die Durchsetzung).

b) *Gibt es ein Beschäftigungsprogramm für die Asylsuchenden, welche ja ihrem Status entsprechend keine bezahlte Arbeit ausüben dürfen?*

Für die 43 volljährigen Asylsuchenden gibt es in Rapperswil-Jona kein Beschäftigungsprogramm. Primäres Ziel ist es, dass die Asylsuchenden die deutsche Sprache lernen, da die Bleibequote hoch ist. Mit den neuen Deutschkursen konnte ein gutes Angebot aufgebaut werden. Wechseln die Asylsuchenden den Status (vorläufig aufgenommene Personen, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge oder anerkannte Flüchtlinge) werden diese ins Programm der Regionalen Potenzialabklärungs- und Arbeitsintegrationsstelle (REPAS) des Trägervereins Integrationsprojekte (TISG) der St. Galler Gemeinden aufgenommen.



30. Oktober 2017
Seite 10

Das bestehende Littering Beschäftigungsprogramm ist primär offen für Sozialhilfeklienten. Eine Öffnung für Asylsuchende ist in Prüfung.

Ein Beschäftigungsprogramm nur für Asylsuchende würde zusätzlich sehr hohe Kosten generieren.

Für Asylsuchende gilt ein dreimonatiges Arbeitsverbot ab Einreichung des Asylgesuchs. Es kann vom zuständigen Kanton um weitere drei Monate verlängert werden. Asylsuchende, die an gemeinnützigen Beschäftigungsprogrammen teilnehmen oder die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bereits zu einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz berechtigt waren, unterliegen keinem Arbeitsverbot. Nach Ablauf der dreimonatigen Frist sind die Bedingungen für die Zulassung zum Arbeitsmarkt jedoch restriktiv. Will ein Arbeitgeber einen Asylsuchenden einstellen, muss er nachweisen, dass kein geeigneter Schweizer, bzw. Ausländer mit F-, B- oder C-Bewilligung für die Stelle gefunden werden konnte. Dies stellt für potenzielle Arbeitgeber einen zusätzlichen Aufwand dar. Nach einem negativen Asylentscheid erlischt die Arbeitsbewilligung meist sehr schnell.

Vorläufig aufgenommene Ausländer haben einen Rechtsanspruch auf eine Arbeitsbewilligung.

Es ist also nicht so, dass Asylsuchende nicht arbeiten dürfen, aber die Hürden sind hoch und das schreckt viele Arbeitgeber ab und motivierte Asylsuchende geben irgendwann auf.